

Besondere Geschäftsbedingungen BRZ-Baulohn-Outsourcing

1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Besonderen Geschäftsbedingungen BRZ-Baulohn-Outsourcing („BRZ-Baulohn-AGB“) gelten für die Vereinbarung über Leistungen des Leistungsmoduls BRZ-Baulohn-Outsourcing zwischen BRZ und dem Kunden (der „Baulohn-Outsourcing-Vertrag“).
- 1.2 Für den Baulohn-Outsourcing-Vertrag gelten ergänzend die Allgemeinen Liefer- und Servicebedingungen von BRZ (die „BRZ-AGB“), inklusive der Begriffsdefinitionen der BRZ-AGB.

2. LEISTUNGSGEGENSTAND

- 2.1 Durch Abschluss des Baulohn-Outsourcing-Vertrags verpflichtet sich BRZ, gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung im vereinbarten Umfang für den Kunden Auswertungen und Abrechnungsunterlagen (im Folgenden gemeinsam die „Auswertungen“) zu erstellen („Serviceleistungen“).
- 2.2 Gegenstand und Umfang der BRZ vom Kunden übertragenen Serviceleistungen ergeben sich abschließend aus dem Vertragsformular und der Preisliste BRZ-Baulohn-Outsourcing mit Leistungsbeschreibung.

3. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

Für die Laufzeit und Kündigungsfrist des Servicevertrages (die „Servicedauer“) gelten die Regelungen zur Laufzeit und Kündigungsfrist in den BRZ-AGB. Bei Nichteinhalten der Kündigungsfrist durch den Kunden ist dieser verpflichtet, drei (3) Monatsumsätze aus dem Mittel der letzten zwölf (12) Monate an BRZ zu bezahlen, soweit BRZ keinen höheren bzw. der Kunden keinen niedrigeren Schaden nachweist.

4. DURCHFÜHRUNG DER SERVICELEISTUNGEN

- 4.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle eingabefähigen oder für die ordnungsgemäße Durchführung der Serviceleistungen erforderlichen Belege sowie die von BRZ in zumutbarem Maß zusätzlich angeforderten Unterlagen und Informationen (gemeinsam das „Kundendatenmaterial“) zur Durchführung der Serviceleistungen vollständig und mit ausreichendem Vorlauf an BRZ zu übermitteln.
- 4.2 BRZ wird vom Kunden überlassenes Kundenmaterial ordnungsgemäß behandeln und nur durch geschultes Personal auf leistungsfähigen Datenverarbeitungssystemen zur Erstellung der Auswertungen verarbeiten.
- 4.3 Die Serviceleistungen werden von BRZ auf Grundlage der vom Kunden übermittelten Kundenbelege mit den von BRZ zu diesem Zweck erarbeiteten und vorgehaltenen Softwareprogrammen durchgeführt.
- 4.4 BRZ schuldet nur „Standard-Auswertungen“, das heißt die Auswertungen, die von den durch BRZ bei Vertragsschluss eingesetzten Software-Programmen standardmäßig erzeugt werden. Vorhandene Neuentwicklungen und Verbesserungen der Standard-Auswertungen wird BRZ dem Kunden jeweils anbieten.
- 4.5 Wünscht der Kunde Anpassungen der von BRZ eingesetzten Softwareprogramme, wird BRZ dem Kunden die Durchführung dieser Anpassung gegen gesonderte Vergütung anbieten, soweit die Anpassung nach vernünftiger Einschätzung durch BRZ technisch durchführbar ist. BRZ schuldet nicht die Überlassung eingesetzter Softwareprogramme an den Kunden oder die Einräumung von Nutzungsrechten daran. Das gilt auch für Anpassungen der Softwareprogramme im Auftrag des Kunden.
- 4.6 Die Auswertungen sind nach deren Fertigstellung vom Kunden bei BRZ abzuholen. Auf Aufforderung des Kunden wird BRZ die Auswertungen

stattdessen per Post an die vom Kunden hierfür genannte Adresse versenden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Auswertungen trägt der Kunde in diesem Fall ab Übergabe an den Zustellungsdienstleister.

- 4.7 Im Regelfall werden alle Auswertungen über ein Online-Portal (WEB-Archiv) zur Verfügung gestellt. BRZ vergibt auf Anforderung des Kunden personenbezogene Zugangsdaten. Auf Wunsch und gegen gesondertes Entgelt können die Auswertungen im Rechenzentrum gedruckt und mit der Post zugestellt werden (Druckservice).
- 4.8 Von BRZ im Rahmen der Vertragsdurchführung gestellte oder verwendete organisatorische Unterlagen, Systeme, Programme und Vordrucke verbleiben im Verhältnis zu dem Kunden stets Eigentum von BRZ. Der Kunde erhält Rechte daran nur, soweit dies schriftlich vereinbart wurde.
- 4.9 BRZ ist berechtigt, Nachunternehmer zu beauftragen.

5. PREISE

- 5.1 Es gelten die bei Abschluss des Baulohn-Outsourcing-Vertrags gültigen Preise gemäß der Preisliste des Leistungsmoduls BRZ-Baulohn-Outsourcing.
- 5.2 Der Kunde verpflichtet sich zur monatlichen Zahlung.

6. NUTZUNG DES KUNDENMATERIALS

- 6.1 Der Kunde räumt BRZ mit Überlassung des Kundenmaterials das auf die Laufzeit beschränkte, nicht-ausschließliche und unwiderrufliche Recht ein, das Kundenmaterial zur Erbringung der Serviceleistungen zu nutzen. Dieses Recht umfasst insbesondere das Recht, das Kundenmaterial zu kopieren und zu verarbeiten und umzugestalten, insbesondere durch die von BRZ eingesetzten Computerprogramme.
- 6.2 BRZ kann die ihr am Kundenmaterial eingeräumten Rechte auf Dritte übertragen oder durch Dritte für sich wahrnehmen lassen.
- 6.3 Der Kunde sichert zu, dass er die erforderlichen Rechte hat, um das Kundenmaterial nach Maßgabe des Baulohn-Outsourcing-Vertrags an BRZ zu überlassen und wird BRZ von allen Ansprüchen Dritter und behördlichen Sanktionen freistellen, welche aufgrund der vertragsgemäßen Verwendung und Verarbeitung des Kundenmaterials gegenüber BRZ geltend gemacht oder BRZ auferlegt werden.
- 6.4 Der Kunde ist für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Lesbarkeit des an BRZ überlassenen Kundenmaterials sowie für die rechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung des Kundenmaterials vollständig selbst verantwortlich. BRZ prüft das Kundenmaterial auf Plausibilität und Vollständigkeit im Rahmen der Leistungsbeschreibung und informiert den Kunden bei erkannten Unklarheiten.

7. RÜCKGABE DES KUNDENMATERIALS

- 7.1 BRZ wird ihr überlassenes Kundenmaterial, einschließlich angefertigter, physischer Kopien des Kundenmaterials nach Beendigung des Baulohn-Outsourcing-Vertrags und Aufforderung durch den Kunden an diesen zurückgeben.
- 7.2 Unbeschadet der Regelung in Ziffer 7.1 ist der Kunde jederzeit während der Laufzeit des Baulohn-Outsourcing-Vertrags berechtigt, die Rückgabe des Kundenmaterials, einschließlich physischer Kopien des Kundenmaterials von BRZ zu verlangen. In diesem Fall ist BRZ von der Pflicht zur Erbringung der korrespondierenden Serviceleistungen befreit. Die Zahlungspflicht des Kunden bleibt hiervon unberührt und gilt bis zur Beendigung des Baulohn-Outsourcing-Vertrags unverändert fort. Aufwände, die BRZ im Zusammenhang mit einer

Rückgabe des Kundenmaterials während der Laufzeit des Baulohn-Outsourcing-Vertrags entstehen, sind vom Kunden zu ersetzen.

- 7.3 Ziffer 4.6 gilt für die Rückgabe des Kundenmaterials entsprechend.
- 7.4 Bei Bestehen eines Zurückbehaltungsrechts ist BRZ berechtigt, dieses auch bezogen auf die Rückgabe des Kundenmaterials auszuüben.

8. ARCHIVIERUNG

- 8.1 BRZ wird für den Kunden erstellte Auswertungen während der Laufzeit des Baulohn-Outsourcing-Vertrags für die Dauer von 10 Geschäftsjahren des Kunden für diesen aufbewahren. Bei Beendigung des Servicevertrages bleibt der Zugang zum Archiv für einen Monat über den Beendigungstermin hinaus geöffnet. Danach kann nach schriftlicher Anforderung des Kunden ein kostenpflichtiger Archivierungs-Datenträger erstellt werden. Spätestens nach Ablauf von zwei Jahren ist BRZ berechtigt, die Daten zu löschen.
- 8.2 Der Kunde ist dafür verantwortlich, rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist einen kostenpflichtigen Archivierungs-Datenträger bei BRZ zu bestellen.
- 8.3 Eine Löschung der Auswertungen durch BRZ vor Ablauf der in Ziffer 8.1 genannten Frist erfolgt nur, wenn der Kunde zugleich einen kostenpflichtigen Archivierungs-Datenträger mit den entsprechenden Auswertungen bei BRZ bestellt.
- 8.4 Alle handels- und steuerrechtlichen gesetzlichen Vorschriften zu Buchführung und Aufbewahrung verpflichten ausschließlich den Kunden. Insbesondere ist der Kunde selbst dafür verantwortlich, dass relevante Unterlagen ordnungsgemäß geführt und aufbewahrt werden.

9. PRÜFUNGEN

- 9.1 BRZ wird Personen, die im Rahmen von Revisionen, Jahresabschlussprüfungen oder von Amts wegen angeordneter Prüfungen beim Kunden prüfend tätig sind, bei rechtzeitiger Ankündigung im Voraus während den Geschäftszeiten von BRZ Zugang zu dem von BRZ zur Erbringung von Serviceleistungen betriebenen, ausgelagerten Rechenzentrum gewähren, soweit dies zur Prüfung beim Kunden erforderlich ist.
- 9.2 Der Kunde entbindet BRZ für die Zwecke dieser Prüfungen von der Pflicht zur Verschwiegenheit sowie der Verpflichtung zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung.
- 9.3 Der Kunde wird vertraglich sicherstellen, dass die von ihm zur Prüfung beauftragten Dritten schriftlich zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet werden und dies auf Anforderung durch BRZ nachweisen.
- 9.4 Das Prüfungsrecht gemäß Ziffer 9.1 besteht für zwei (2) Jahre ab Beendigung des Baulohn-Outsourcing-Vertrags fort.
- 9.5 BRZ überwacht das ausgelagerte Rechenzentrum und lässt einmal im Kalenderjahr eine interne oder externe Revision durchführen. Eine Kopie des Berichts dieser Revision wird BRZ dem Kunden auf Anforderung zur Verfügung stellen.

10. MÄNGEL VON AUSWERTUNGEN

- 10.1 BRZ gewährleistet, dass die für den Kunden erstellten Auswertungen den im überlassenen Kundenmaterial enthaltenen Informationen entsprechen und in diesem Rahmen den gesetzlichen Anforderungen genügen. BRZ wird die Serviceleistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes durchführen.
- 10.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Auswertungen unverzüglich auf Mängel zu prüfen. Erkannte sowie offensichtliche Mängel sind BRZ unverzüglich zumindest in

Textform anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die unverzügliche Anzeige, gilt die Auswertung in Ansehung erkannter und offensichtlicher Mängel als genehmigt und abgenommen.

- 10.3 Ist eine von BRZ erstellte Auswertung mangelhaft und hat der Kunde dies vertragsgemäß angezeigt, wird BRZ die entsprechende Serviceleistung einmalig wiederholen und dem Kunden eine mangelfreie Auswertung überlassen. Weitere Kosten fallen für den Kunden dafür nicht an.
- 10.4 Nimmt BRZ auf Wunsch des Kunden Anpassungen der von BRZ verwendeten Softwareprogramme vor (Ziffer 4.5), ist der Kunde verpflichtet, die ersten damit erstellten Auswertungen unverzüglich daraufhin zu prüfen, ob die vereinbarte Abweichung von den Standard-Auswertungen vereinbarungsgemäß durch die Anpassung der Softwareprogramme umgesetzt wurde. Werden erkannte sowie offensichtliche Abweichungen von der vertraglichen Vereinbarung nicht unverzüglich zumindest in Textform angezeigt, gelten die Anpassungen insoweit als vertragsgemäß und vom Kunden abgenommen. Andernfalls ist BRZ verpflichtet, den Fehler durch Anpassung des Softwareprogramms zu beheben.
- 10.5 Ist für die Beseitigung von Mängeln Kundenmaterial erforderlich, das BRZ nicht vorliegt, ist der Kunde verpflichtet, dieses auf Anforderung durch BRZ zum Zweck der Mangelbeseitigung an BRZ zu überlassen.
- 10.6 BRZ ist für Fehler der Auswertungen nicht verantwortlich, die
- a) auf fehlerhaftem, unvollständigem oder nicht- sowie schwer lesbarem Kundenmaterial beruhen;
 - b) auf sonstigen fehlerhaften oder unvollständigen Informationen des Kunden beruhen;
 - c) in einer nicht vertragsgemäß durchgeführten Abweichung der Standard-Auswertung bestehen, wenn der Kunde dies nicht gemäß Ziffer 10.4 angezeigt hat; oder
 - d) schuldhaft durch den Kunden verursacht wurden.
- 10.7 Macht der Kunde Mängelansprüche gegenüber BRZ geltend, obwohl kein Mangel vorliegt, ist der Kunde verpflichtet, BRZ die dadurch entstandenen Aufwände und Kosten zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die unberechtigte Inanspruchnahme von BRZ nicht zu vertreten.
- 10.8 Die Ansprüche des Kunden auf Nacherfüllung verjähren nach Ablauf eines (1) Jahres ab Bereitstellung der Auswertung durch BRZ gemäß Ziffer 4.6). Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zur Verjährung von Ansprüchen infolge von Mängeln einer Auswertung.

11. VERFÜGBARKEIT

- 11.1 BRZ stellt sicher, dass die vertraglich vereinbarten Funktionalitäten während des Nutzungszeitraums im Jahresmittel (24 h / 365 Tage) zu 99,5 % verfügbar sind.
- 11.2 Die Funktionalitäten gelten dabei als nicht verfügbar, wenn sie im Ganzen nicht nutzbar sind. Andernfalls gelten sie als verfügbar. Für die Messung der Verfügbarkeit ist der BRZ-Einwahlpunkt in Nürnberg maßgeblich.
- 11.3 Nutzungszeitraum ist von Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 17:00 Uhr (MEZ) und Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr (MEZ) mit Ausnahme von bundeseinheitlichen Feiertagen und mit Ausnahme von Zeiträumen, in denen
- a) der Kunde die technischen Voraussetzungen nicht erfüllt; oder
 - b) BRZ Wartungs- oder Pflegearbeiten oder Datensicherungen durchführt.
- 11.4 Außerhalb des Nutzungszeitraums ist BRZ berechtigt, die Software und/oder Hardware-Systeme zu warten, zu pflegen und Datensicherungen vorzunehmen (Wartungsfenster).

Im Ausnahmefall, z. B. bei Gefahr in Verzug, kann BRZ auch innerhalb des Nutzungszeitraums Wartungsarbeiten durchführen. Ein Anspruch auf Gewährleistung oder Schadensersatz besteht in diesem Zeitraum nicht.

12. HAFTUNG

- 12.1 Für die Haftung von BRZ im Zusammenhang mit den Serviceleistungen gelten die BRZ-AGB.